

Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern
und Wirtschaft in NRW – Aufhebung von Berichts- und Dokumentati-
onspflichten zu Lasten der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen
(BDaG NRW)**

für die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 10. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW - Aufhebung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen (BDaG NRW)	3
1.3	Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2.	Stellungnahmen der Beteiligten	5
2.1	Allgemeine Positionen der Beteiligten	5
2.2	Konkrete Positionen der Beteiligten.....	7
	§ 1 Absatz 2 BDaG NRW-E – Anwendungsbereich.....	7
	§ 2 BDaG NRW-E – Begriffsbestimmungen	8
	§ 3 BDaG NRW-E – Aufhebung von landesrechtlichen Berichts- oder Dokumentationspflichten	8
	§ 4 BDaG NRW-E – Nennung der Rechtsgrundlage	9
	§ 5 BDaG NRW-E – Gesetzliche Anordnung von Berichts- oder Dokumentationspflichten	10
	§ 6 BDaG NRW-E – Verordnungsermächtigung.....	10
	§ 7 BDaG NRW-E – Inkrafttreten.....	12
	Transparenzerfordernis	12
3.	Votum	13

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit diesem Gesetz sollen sämtliche nicht zwingend erforderlichen landesrechtlichen Berichts- oder Dokumentationspflichten abgeschafft werden, so dass die Wirtschaft von hierdurch entstehenden Kosten entlastet wird.

Angesichts der Vielzahl bestehender Berichts- und Dokumentationspflichten werden mit diesem Gesetz sämtliche landesrechtlichen Berichts- und Dokumentationspflichten abgeschafft. Durch Rechtsverordnung können erforderliche landesrechtliche Berichts- und Dokumentationspflichten von der Aufhebung ausgenommen werden.

Ferner soll das Gesetz der Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Herkunft von Berichts- und Dokumentationspflichten dienen. Unternehmerinnen und Unternehmer sollen künftig insbesondere Klarheit haben, ob eine Berichts- oder Dokumentationspflicht auf einer genuinen Entscheidung des Landesgesetzgebers oder der Landesregierung beruht oder von diesem aufgrund einer Anordnung im EU- oder Bundesrecht lediglich umzusetzen war.

1.2 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW - Aufhebung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen (BDaG NRW)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW - Aufhebung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen (BDaG NRW) vor. Wesentliche Inhalte sind:

- Die Abschaffung von durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes NRW angeordneten, die Wirtschaft belastenden Berichts- und Dokumentationspflichten.
- Eine Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Fortgeltung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft.
- Die Pflicht zur Aufhebung entsprechender Pflichten in Erlassen der Landesbehörden.
- Definitionen von Berichts- und Dokumentationspflichten.
- Die Pflicht für Behörden in Aufforderungen zur Erfüllung von Berichts- und Dokumentationspflichten oder zur Vorlage von Unterlagen die gesamte Rechtsgrundlage einschließlich der europa- oder bundesrechtlichen Bezüge anzugeben.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 7. Mai 2026 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW - Aufhebung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen im Wege eines Clearingverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 MFG NRW auf seine Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 8. Mai 2026 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DGB NRW
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1 Allgemeine Positionen der Beteiligten

unternehmer nrw und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen die vorgesehene Umkehr der bisherigen regulatorischen Logik dahingehend, dass nicht mehr die Wirtschaft den Wegfall einzelner Pflichten begründen muss, sondern die zuständigen Fachverwaltungen deren weitere Erforderlichkeit nachvollziehbar darlegen müssen. Auch **IHK NRW** hält diesen Ansatz für richtig.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** schafft dieser Ansatz die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Bürokratieabbau. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Verwaltungsmodernisierung stellen dahingehend einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen dar. Unternehmen seien zunehmend mit Dokumentations-, Nachweis- und Berichtspflichten belastet, die erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen binden und damit Investitionen, Innovationen sowie produktive Wertschöpfung beeinträchtigen.

Positiv hervorgehoben werden zudem die vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz über bestehende Berichts- und Dokumentationspflichten. Transparenz sei eine wesentliche Voraussetzung für Rechtssicherheit und praktikable Verwaltungsverfahren. Unternehmen könnten ihren gesetzlichen Verpflichtungen nur dann effizient nachkommen, wenn Umfang, Rechtsgrundlage und Zweck von Anforderungen eindeutig nachvollziehbar sind.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bewerten es gerade in der aktuellen Phase der Transformation als sinnvoll, zu hinterfragen, ob eine vormals getroffene Regelung heute noch genauso getroffen und begründet würde.

Insbesondere für das Handwerk sei der neue Ansatz von besonderer Bedeutung. Die durchschnittliche Betriebsgröße im nordrhein-westfälischen Handwerk liege bei rund fünf Beschäftigten. Eigene Verwaltungsabteilungen existierten nicht. Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber übernahmen vielfach zusätzlich zur handwerklichen Tätigkeit weitere Aufgaben wie Angebotskalkulation, Rechnungswesen, Baustellendokumentation, den Schriftverkehr mit Bauämtern, Nachunternehmernachweise, statistische Meldungen etc. Jede zusätzliche Dokumentationspflicht binde damit unmittelbar produktive Arbeitszeit im Betrieb.

IHK NRW hält den neuen methodischen Ansatz der Landesregierung für richtig, nicht mehr auf die Änderung einzelner, punktueller Vorschriften zu setzen, sondern Kategorien bürokratischer Anforderungen pauschal aufzuheben und sowohl die Berechtigung von Regulierungen wie auch deren Systematik zu hinterfragen. Dadurch verschiebe sich die Logik staatlicher Regulierung grundlegend: Bürokratie muss künftig aktiv gerechtfertigt werden, statt automatisch fortzubestehen. Mit dieser Neuausrichtung entsteht die Chance, Bürokratie neu zu ordnen, digitale Prozesse einzuführen und so Synergien zu nutzen. In der Vergangenheit habe sich in verschiedenen Initiativen zum Bürokratieabbau gezeigt, dass die einzelfallbezogene Abschaffung von Regelungen nicht zu einer grundlegenden Entlastung geführt hat. Durch die Beschränkung auf eine einzelne Regelung hätten Regelungshäufungen und Dopplungen nicht abgebaut oder synchronisiert werden können. Der fehlende Überblick über einen gesamten Regelungsbereich habe die Einführung effizienter, digitaler Lösungen verhindert.

Hinzukomme, dass viele Unternehmen nicht wüssten, auf welcher gesetzlichen Grundlage eine Dokumentationspflicht ursprünglich beruht und durch welches Landesgesetz, -verordnung oder

Erlasse diese umgesetzt worden ist. Auch der Landespolitik fehle die vollständige Transparenz über alle Dokumentations- und Berichtspflichten, die Unternehmen unterliegen. Dahingehend gehe es nicht um die generelle Abschaffung von Berichtsstandards, die Unternehmen müssten jedoch deutlich entlastet werden. Nur durch Transparenz über die Pflichten können zudem Synergien, etwa aus der Digitalisierung, realisiert werden.

Da auch andere Bundesländer vergleichbare Initiativen angekündigt haben, entstehe die große Möglichkeit, voneinander zu lernen. Um zu durchgreifenden Erfolgen zu kommen, sollte die Initiative zudem möglichst auch auf Bundes- und EU-Ebenen ausgeweitet werden. Dennoch werde die Umsetzung absehbar anspruchsvoll: in den Unternehmen bestehe die Sorge, dass die Aufhebung der Berichts- und Dokumentationspflichten zu unbestimmt bzw. für den Rechtsanwender nicht transparent genug ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen sollten daher klarer gefasst werden.

Die **FAMILIENUNTERNEHMER** begrüßen das Vorhaben der Staatskanzlei des Landes NRW, die Föderale Modernisierungsagenda und das Zweite Beschleunigungs- und Entlastungspaket umzusetzen und dadurch die Bürokratielast von Bürgern und Wirtschaft deutlich zu senken. Insbesondere das Vorhaben der Landesregierung, sämtliche landesseitigen Berichts- und Dokumentationspflichten von privaten Personen gegenüber der öffentlichen Hand abzuschaffen, wird ausdrücklich begrüßt.

Von Seiten des Mittelstands würden Bürokratielasten und administrative Überregulierung als größtes Investitionshemmnis genannt. Um ein Wachstum der Wirtschaft zu ermöglichen – die Grundlage der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Finanzierung des Sozialstaats – sei ein Abbau der bürokratischen Hürden somit der effizienteste Weg und zwingend geboten.

Der **DGB NRW** teilt das Ziel einer guten Gesetzgebung, dahingehend wird eine bessere Rechtssetzung als permanente Aufgabe der Bundesregierung und entsprechender Initiativen der Bundesländer bewertet.

Richtig und wichtig sei, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Indes sei auch klar, dass ein hochentwickelter Staat wie Deutschland eine gut funktionierende Regulierung und eine Wertschätzung der Beschäftigten erfordert, die mit dem Vollzug betraut sind. Selbstverständlich müsse die Einhaltung der Gesetze kontrolliert und Verstöße entsprechend sanktioniert werden. Mittel zum Zweck könnten und müssten auch entsprechende Dokumentations- und Berichtspflichten sein.

Daher dürfe die Frage der Berichtspflichten als mögliche Belastung nicht allein daran festgemacht werden, ob die Regeln mit Verwaltungs- und betriebswirtschaftlichen Kosten verbunden und restriktiv oder komplex sind. Vor allem müsse es darum gehen, ob die Regulierung den mit ihr verbundenen Zweck, z. B. den Schutz von Beschäftigten oder Verbrauchern, wirksam erfüllt.

Der DGB NRW verwahrt sich deshalb gegen eine Ideologie, die jedwede staatliche Regulierung als unnötige Bürokratie betrachtet und Gesetze oder Rechtsverordnungen einseitig danach beurteilt, ob die Wirtschaft durch sie vermeintlich belastet wird. Anerkannt werden sollte, dass Bürokratie an sich nicht zwangsläufig schlecht ist. Sie diene oft dazu, klare Regeln und zu dokumentierende Standards festzulegen.

Entscheidend für die Bewertung der Sinnhaftigkeit von Regulierungen oder Deregulierungen müsse die fach- und sachliche Erforderlichkeit sein und nicht ein Kosten- oder Belastungsparadigma. Es müsse immer klar unterschieden werden zwischen überflüssiger Bürokratie und sinnvollen Regeln.

Insgesamt wird eine strukturelle, koordinierte Prüfung von Dokumentations- und Berichtspflichten, gerade um Doppelungen zu vermeiden, als sinnvoll angesehen. Indes wird die Abschaffung der Berichts- und Dokumentationspflichten mit der im Antrag benannten Option, durch nachgelagerte Prüfung aus den Fachressort über Rechtsverordnungen wieder eine Geltung zu verschaffen, aus Verfahrensgründen kritisch gesehen und dringend eine umfassende Nachbesserung gefordert.

Der Ansatz, Berichts- und Dokumentationspflichten systematisch auf den Prüfstand zu stellen, ist aus Sicht der **kommunalen Spitzenverbände** grundsätzlich richtig. Insgesamt sei die unmittelbare Entlastungswirkung des Entwurfs für die Städte, Kreise und Gemeinden indes begrenzt. Kommunale Berichtspflichten sind nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Auch kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) sind ausdrücklich ausgenommen.

Der Entwurf verfolgt das Ziel der Wirtschaftsentlastung, das sei nachvollziehbar und wird dahingehend unterstützt. Dieser gesetzgeberische Ansatz blende jedoch aus, dass auch die Kommunen zahlreiche landesrechtlich vorgegebene Berichts- und Dokumentationspflichten erfüllen müssen, was in erheblichem Maße personelle und administrative Ressourcen bindet. Der vorliegende Gesetzesentwurf könne daher keine systematische Prüfung von Berichts-, Nachweis- und Dokumentationspflichten ersetzen, die Kommunen gegenüber Land, Bund oder Fördermittegebern erfüllen müssen. Gerade dort lägen erhebliche Aufwände, etwa bei Förderverfahren, Berichtswesen, Prüf- und Nachweispflichten. Das Gesetz sei daher ein erster Schritt, müsse aber dringend um einen eigenständigen Abbau kommunaler Berichts- und Nachweispflichten ergänzt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände heben zusammenfassend hervor, dass der Erfolg der Maßnahmen nicht daran gemessen werden dürfe, wie viele Gesetze beschlossen oder wie viele Einzelpflichten formal gestrichen werden. Entscheidend sei, ob Kommunen, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Alltag tatsächlich weniger Aufwand haben. Es gelte nicht, dass die Föderale Modernisierungsagenda allein formal abgearbeitet wird, sondern es müssten spürbare Entlastungen erzeugt werden.

2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten

§ 1 Absatz 2 BDaG NRW-E – Anwendungsbereich

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sehen hier dringenden Nachbesserungsbedarf. Während das Gesetz seinem Namen nach auch die Wirtschaft adressiert, spricht Absatz 2 nur von Pflichten von Privaten gegenüber der öffentlichen Hand. Wichtig sei, dass Begünstigte sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können.

Darüber hinaus sollte auch der Begriff „öffentliche Hand“ ersetzt werden. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff könne so verstanden werden, dass er die Wirtschaftssselbstverwaltung erfasst.

IHK NRW spricht sich zur Klarstellung dafür aus, dass auch Personengesellschaften im Gesetzestext in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und 3 explizit aufgenommen werden.

§ 2 BDaG NRW-E – Begriffsbestimmungen

Absätze 1 und 2

Aus Sicht von **IHK NRW** wäre es wünschenswert, bei der Aufzählung der Einkunftsarten zur Abgrenzung der unternehmerischen Pflichten auch Unternehmen einzubeziehen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen.

Mit Blick auf die vom Anwendungsbereich ausgenommen Pflichten – die „im konkreten Einzelfall, die aufgrund einer Ermächtigung zur Gefahrenabwehr oder des aufsichts-behördlichen Handelns angeordnet werden“ – wird die Konkretisierung dieser Ausnahmeregelung angeregt bspw. durch die Bezugnahme auf bestimmte Gesetze zur allgemeinen Gefahrenabwehr. Damit ließe sich Transparenz herstellen, aus welche Ermächtigungsgrundlagen – neben der Positivliste – sich Berichts- und Dokumentationspflichten noch ergeben können.

Absatz 3

unternehmer nrw bewertet es als grundsätzlich sachgerecht, dass der Gesetzesentwurf ausdrücklich auch solche landesrechtlichen Berichts- und Dokumentationspflichten erfasst, die mittelbar auf bundes- oder europarechtlichen Vorgaben beruhen.

Gleichzeitig sei festzustellen, dass ein erheblicher Teil der tatsächlichen Bürokratielasten gerade in diesen Bereichen entsteht. Dies betreffe insbesondere Dokumentationsanforderungen im Arbeitsschutzrecht, Nachweispflichten im Abfall- und Entsorgungsrecht, Energie- und Klimanachweise, produktbezogene Dokumentationen, vergaberechtliche Nachweise sowie Dokumentationsanforderungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeits- und Lieferkettenvorgaben.

§ 3 BDaG NRW-E – Aufhebung von landesrechtlichen Berichts- oder Dokumentationspflichten

Von **unternehmer nrw**, den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und den **FAMILIENUNTERNEHMERN** wird eine begleitende Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zur Überprüfung und Reduzierung bundes- und europarechtlich ausgelöster Dokumentationspflichten angeregt. Ohne eine solche flankierende Initiative drohe die praktische Wirkung des Gesetzes in besonders belastungsintensiven Bereichen begrenzt zu bleiben.

unternehmer nrw begrüßt die vorgesehene Regelung ausdrücklich. Die Vorschrift kehrt das bisherige Fortgeltungsprinzip um und schaffe erstmals einen systematischen Überprüfungsmechanismus für bestehende Bürokratielasten. Damit werde ein wesentlicher Anreiz geschaffen, die tatsächliche Erforderlichkeit einzelner Verpflichtungen kritisch zu hinterfragen.

Von besonderer Bedeutung sei dieser Ansatz für kleine und mittlere Unternehmen. In KMU existierten regelmäßig keine eigenständigen Verwaltungs- oder Compliance-Abteilungen. Unternehmerinnen und Unternehmer übernehmen neben ihrer operativen Tätigkeit selbst zahlreiche administrative Aufgaben, darunter Baustellendokumentationen, Nachweisführungen gegenüber Behörden, Arbeitsschutzunterlagen, Entsorgungsdokumentationen, statistische Meldungen sowie vielfältige weitere Berichtspflichten.

Jede zusätzliche Dokumentationsanforderung binde unmittelbar produktive Arbeitszeit und verschlechtere die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Die vorgesehene Regel-Ausnahme-Umkehr setze daher an einer zentralen Belastungsquelle des Mittelstands an.

Auch die **FAMILIENUNTERNEHMER** begrüßen das Vorhaben der Landesregierung, sämtliche landesseitigen Berichts- und Dokumentationspflichten von privaten Personen gegenüber der öffentlichen Hand abzuschaffen, ausdrücklich. Im Gegensatz zur fallbezogenen Abschaffung einzelner Berichts- und Dokumentationspflichten, stelle das Gesetz eine äußerst effiziente Maßnahme dar, um Bürokratie abzubauen. Jedoch müsse das Gesetz weitreichend Anwendung finden. Die Möglichkeit der Fortgeltung von Berichts- und Dokumentationspflichten müsse die Ausnahme sein und dürfe nur in zwingend gebotenen Fällen zur Anwendung kommen. Andernfalls drohe eine Verfehlung des eigentlichen Gesetzesziels. Zudem gelte es, auch auf EU-Ebene massive Entlastungsmaßnahmen anzuregen. Kleinteilige Streichungen von Berichts- und Dokumentationspflichten seien auch auf dieser Ebene langwierig und nicht der geeignete Weg.

Nach Auffassung von **IHK NRW** sollten die Regelungen zur Aufhebung in § 3 und zum Anwendungsbereich in § 1 im Sinne von § 1 harmonisiert werden, so dass „durch Gesetz oder Rechtsverordnung“ angeordnete Berichts- und Dokumentationspflichten aufgehoben werden. Damit werde klargestellt, dass solche Pflichten im Satzungsrecht, bspw. der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, in der eigenen Verantwortung der Satzungsgeber liegen.

Der **DGB NRW** stellt voran, dass die aus Gesetzen und Verordnungen resultierenden Pflichten anlassbezogen implementiert wurden, aus Sicht der Legislative erforderten sie zu dokumentierende arbeits-, sozial-, steuer- oder umweltschutzrechtlichen Sachverhalte und Standards. Die Fachkenntnis der Betroffenen oder ihrer Interessenvertretungen (Kammern, Verbände, NGO) konnten im damaligen Gesetzgebungsprozess eingebracht und gewürdigt werden.

Mit dem gewählten „Alles raus – Manches wieder rein“ Verfahren werde dieses Prinzip tendenziell unterhöhlt. Denn das Transparenzproblem im Dickicht der Berichts- und Dokumentationspflichten werde nicht gelöst, sondern vielmehr auf andere Stakeholder verlagert.

Hingewiesen wird zudem darauf, dass Statistiken den staatlichen Stellen, der Wirtschaft und den Verbänden sowie der breiten Öffentlichkeit als unverzichtbare Informationsquelle u. a. für faktenbasierte Entscheidungen dienen. Sie ermöglichten es, komplexe Informationen zu strukturieren und Zerrbilder zu vermeiden, wenn sie korrekt angewendet und interpretiert werden. Auch hier wird mit Sorge gesehen, dass Zahlenmaterial unter den Tisch fällt und Zeitreihenanalysen nicht mehr fortgeführt werden können.

§ 4 BDaG NRW-E – Nennung der Rechtsgrundlage

unternehmer nrw hebt hervor, dass der Gesetzesentwurf zutreffend formelle Berichts- und Dokumentationspflichten adressiert, behördliche Auskunftersuche ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung – eine in der Praxis zunehmend relevante Form administrativer Belastung – indes bislang jedoch nicht berücksichtigt werden.

Unternehmen berichteten dahingehend wiederholt über umfangreiche Datenerhebungen einzelner Behörden zu Themen wie PFAS-Verwendungen, Hochwasserschutzmaßnahmen oder immissionsschutzrechtlichen Sachverhalten, obwohl keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht.

Besonders problematisch sei dabei, dass solche Anfragen häufig mit Fristsetzungen verbunden werden und aus Sicht der Unternehmen den Eindruck einer verbindlichen Verpflichtung erzeugen. Die notwendige Prüfung, ob überhaupt eine Rechtsgrundlage besteht, verursache zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheit. Der Gesetzgeber sollte deshalb prüfen, den Anwendungsbereich des Gesetzes ausdrücklich auf behördliches Auskunftersuchen zu erweitern.

Mindestens sollte eine Verpflichtung eingeführt werden, wonach Behörden bei jeder Anfrage gegenüber Unternehmen klar angeben müssen, auf welcher Rechtsgrundlage die Anfrage beruht, ob eine Auskunftspflicht besteht, welche Folgen eine Nichtbeantwortung hat, oder ob die Mitwirkung freiwillig erfolgt. Eine solche Regelung würde Transparenz schaffen, unnötige Belastungen vermeiden und die Zielsetzung des Gesetzes konsequent ergänzen.

Die **FAMILIENUNTERNEHMER** bewerten die Pflicht für Behörden zu Angabe der genauen Rechtsgrundlage inklusive EU- oder Bundesbezug positiv, da dies die Ursache für regulatorische Kosten von Landes-, Bundes- und EU-Recht transparent mache.

Aus Sicht der **kommunalen Spitzenverbände** kann die Pflicht zur Nennung der vollständigen Rechtsgrundlage helfen, Verantwortlichkeiten klarer zuzuordnen und pauschale Bürokratievorfälle besser zu differenzieren.

§ 5 BDaG NRW-E – Gesetzliche Anordnung von Berichts- oder Dokumentationspflichten

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** monieren, dass für neue, nach Inkrafttreten begründete Pflichten lediglich verlangt wird, dass sie in die Fortgeltungsverordnung aufgenommen werden. Das sei ist eine rein technische Klarstellung, eine inhaltliche Hürde gegen den Wiederaufwuchs von Bürokratie nach 2027 enthalte das Gesetz nicht. Die Regel-Ausnahme-Umkehr wirke damit nur einmal - für den Altbestand. Ohne flankierende Regelungen könne die strukturelle Belastung in den Folgejahren erneut anwachsen. Vorgeschlagen werden dahingehend folgende Ergänzungen:

- eine Sunset-Klausel, nach der neue Berichts- und Dokumentationspflichten grundsätzlich nach fünf Jahren außer Kraft treten, sofern ihre Fortgeltung nicht erneut sachlich begründet wird.
- eine verpflichtende KMU-Folgenabschätzung für jede neue Pflicht, mit besonderem Fokus auf Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten.

§ 6 BDaG NRW-E – Verordnungsermächtigung

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **unternehmer nrw** sollte vor dem Hintergrund, dass der Gesetzesentwurf ausdrücklich auch solche landesrechtlichen Berichts- und Dokumentationspflichten erfasst, die mittelbar auf bundes- oder europarechtlichen Vorgaben beruhen – die demnach den größten Teil der tatsächlichen betrieblichen Belastung ausmachen – die vorgesehene Fortgeltungsverordnung nicht zu einer pauschalen Übernahme sämtlicher bundes- oder europarechtlich geprägter Verpflichtungen führen.

Vielmehr sollte für jede einzelne Pflicht geprüft werden, ob Nordrhein-Westfalen über die unions- oder bundesrechtlich erforderliche Mindestumsetzung hinausgehende Anforderungen geschaffen hat. Denn gerade sogenannte „Gold-Plating“-Effekte stellten für Unternehmen häufig eine erhebliche Belastung dar. Dort, wo landesrechtliche Zusatzanforderungen bestehen, sollten diese konsequent auf ihre Erforderlichkeit überprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden.

unternehmer nrw hebt hervor, dass der eigentliche Erfolg des Gesetzes maßgeblich von der Ausgestaltung der Fortgeltungsverordnung abhängen wird. Sie entscheide darüber, welche Pflichten fortbestehen und welche tatsächlich entfallen.

Aus Sicht der Wirtschaft sei daher eine stärkere Beteiligung der betroffenen Praxisakteure erforderlich. Die Beurteilung der Erforderlichkeit von Dokumentations- und Berichtspflichten sollte nicht ausschließlich innerhalb der Verwaltung erfolgen. Die betroffenen Unternehmen könnten unmittelbar einschätzen, welche Anforderungen tatsächlich notwendig sind und welche unverhältnismäßige Bürokratielasten verursachen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sehen in der zu erlassenden Fortgeltungsverordnung den eigentlichen Hebel des Gesetzes. Diese Verordnung werde darüber entscheiden, welche Pflichten tatsächlich entfallen. Betont wird, dass diese allein von der Landesregierung erlassen und das Parlament nicht beteiligt wird. Zudem sei eine gesetzlich verankerte Verbändebeteiligung im Entwurf nicht vorgesehen.

Wenn die Regel-Ausnahme-Umkehr ihren politischen Anspruch einlösen soll, müsse die Erforderlichkeitsprüfung der Pflichten die Belastung der Anwenderinnen und Anwender berücksichtigen. Das Handwerk fordert daher, dass der Entwurf der Fortgeltungsverordnung nach § 6 BDaG NRW vor seinem Erlass den betroffenen Wirtschafts- und Handwerksverbänden zur Stellungnahme vorgelegt und – soweit potenziell mittelstandsrelevant – einem Clearingverfahren unterworfen wird. Die Beteiligung sollte unmittelbar im Gesetz, etwa in § 6 oder in einer eigenständigen Verfahrensvorschrift, verankert werden.

Die **FAMILIENUNTERNEHMER** sehen in der Einbindung der Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW eine Möglichkeit, um die Sinnhaftigkeit der Fortgeltung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu prüfen.

Der **DGB NRW** moniert, dass für ihn (und andere Interessenverbände) nach dem jetzt vorgeschlagenen Verfahren nicht ersichtlich sein werde, an welchen Kriterien sich alleinig die Fachressorts bei der Bewertung der „Erforderlichkeit“ von Berichts- und Dokumentationspflichten orientieren sollen - mithin was vielleicht aus Sorge um Bürokratie, aus Zeitdruck, engen personellen Ressourcen und damit verbundener, lückenhafter Expertise erst gar nicht wieder in eine Rechtsverordnung eingeflossen ist.

Betont wird, dass Unsicherheit herrsche hinsichtlich der Sicherstellung, dass sämtliche bislang bestehenden Berichts- und Dokumentationspflichten von den zuständigen Fachverwaltungen innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens überhaupt umfassend geprüft werden können. In dem Kontext müsse dringend sichergestellt sein, dass notwendige Berichts- und Dokumentationspflichten, die aus zuvor erwähnten Gründen zum Stichtag nicht gemeldet wurden, zeitnah und rechtssicher wiedereingeführt werden können. Dem Verfahren dürfe kein Verfallsdatum zugrunde gelegt sein.

Zudem drohten mit dem gewählten Verfahren Arbeitnehmerschutzrechte in Form der Berichts- und Dokumentationspflichten wegzufallen, wenn sie nicht wieder durch Rechtsverordnungen implementiert werden. Es müsse sichergestellt sein, dass genau diese durch Rechtsverordnungen wieder zur Geltung kommen.

Kritisiert wird auch die mangelnde Transparenz. Zu keinem Zeitpunkt konnte oder wollte die Landesregierung der Clearingstelle und deren Beteiligten eine Übersicht zu landesseitigen Berichts- und Dokumentationspflichten zur Verfügung stellen, um etwa im bewährten Beteiligungsverfahren der Clearingstelle nach entlastenden Lösungen für die Wirtschaft und die mit den Do-

kumentationen und Berichtspflichten zuständigen Beschäftigten zu suchen. Der unübersehbaren Vielzahl von Gesetzen mit ggf. redundanten Berichts- oder Dokumentationspflichten hätte die Landesregierung schon früher entgegenwirken können. Im Sinne einer besseren Rechtsetzung greife das Land nun, unter Bezug auf die föderale Modernisierungsagenda von Bund und Ländern, auf eine Radikallösung zurück.

§ 7 BDaG NRW-E – Inkrafttreten

Die **FAMILIENUNTERNEHMER** begrüßen das schnelle Inkrafttreten der Aufhebung von Berichts- und Dokumentationspflichten zum 1. Januar 2027, da der Mittelstand zeitnahe Entlastungen benötige.

Transparenzerfordernis

In der Umsetzungsphase benötigten Verwaltungen und Unternehmen Sicherheit über die Anwendung der einzelnen Regelungen. Um diese Unsicherheit zu reduzieren, sollte **IHK NRW** zufolge frühzeitig eine verbindliche Gesamtliste der bestehenden Pflichten öffentlich geführt werden. Für die Übergangsphase sollte ein Informationsangebot für Kommunen und Unternehmen koordiniert aufgebaut werden, um rechtssichere Auskunft zu ermöglichen, welche Berichtspflichten zu erfüllen sind.

Zudem sollte die Übergangsphase genutzt werden, um Dokumentationspflichten neu zu strukturieren und in der Summe zu reduzieren. Mit dem Aufbau der Verordnung sollten Interdependenzen zwischen Regelungen aufgedeckt werden. Antragstellende Einrichtungen sollten nachweisen, dass die gewünschten Daten nicht anders beschafft werden können.

Da im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts als Teil des materiellen Strafrechts der Gesetzgeber an das besondere Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG gebunden ist, sollte zudem geprüft werden, ob bei den in der Regel bußgeldbewährten Pflichten zusätzlich eine Aufhebung der Normen erforderlich ist. Sinnvoll ist dies im Sinne der Transparenz durch eine nachfolgende sukzessive Gesetzgebung trotz des damit verbundenen Aufwands in jedem Fall.

unternehmer nrw fordert, dass jede fortbestehende Berichts- und Dokumentationspflicht künftig nachvollziehbar dokumentiert werden sollte. Für jede Pflicht sollten mindestens Zweck, Rechtsgrundlage, Adressatenkreis, Erfüllungsaufwand, Erhebungsfrequenz sowie die Möglichkeit einer digitalen Erfüllung transparent dargestellt werden. Nur auf dieser Grundlage könnten Unternehmen, Gesetzgeber und Verwaltung gleichermaßen beurteilen, ob eine Pflicht weiterhin erforderlich und verhältnismäßig ist.

Aus Sicht der **kommunalen Spitzenverbände** ist wichtig, dass das Gesetz nicht zu Vollzugsunklarheiten bei kommunalen Behörden führt. So sind viele Städte und Kreise als untere Verwaltungsbehörden oder Sonderordnungsbehörden Adressaten, Prüfinstanzen oder Vollzugsbehörden für Berichts- und Dokumentationspflichten. Wenn landesrechtliche Pflichten pauschal aufgehoben werden, müssten die Fachressorts den Kommunen rechtzeitig und eindeutig mitteilen, welche Pflichten ab dem 01.01.2027 entfallen, und welche fortgelten. Ohne klare Vollzugshinweise drohten Unsicherheiten in der Rechtsanwendung. Dort, wo Standards für den Vollzug erforderlich sind, müsse das Land seiner gesetzgeberischen Verantwortung gerecht werden.

Darüber hinaus sei noch nicht absehbar, ob sich konnexitätsrechtliche Folgefragestellungen ergeben können.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Erprobung der Verwaltungsvereinfachung in Kommunen in Nordrhein-Westfalen einem Überprüfungsverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt die grundsätzliche Zielsetzung einer vollumfänglichen kritischen Prüfung bestehender landesrechtlicher Berichts- und Dokumentationspflichten auf ihre Erforderlichkeit.

Um der gesetzgeberischen Intention, die Wirtschaft von durch redundanten Berichts- und Dokumentationspflichten entstehenden Kosten zu entlasten und die Transparenz über die bestehenden Berichts- und Dokumentationspflichten zu erhöhen, noch stringenter nachzukommen, plädiert die Clearingstelle Mittelstand für:

- ein Normenscreening der Landesgesetzgebung in Bezug auf Berichts- und Dokumentationspflichten mittels Einsatzes von KI-Tools zur Erstellung einer Gesamtliste der bestehenden Berichts- und Dokumentationspflichten
- die Festschreibung und Transparenz hinsichtlich der Kriterien anhand derer sich die Fachressorts bei der Bewertung der „Erforderlichkeit“ von Berichts- und Dokumentationspflichten orientieren sollen (wie z.B. keine anderweitige Beschaffungsmöglichkeiten, Doppelanfragen etc.)
- die Festschreibung von Beteiligungsrechten der betroffenen Anwender und Wirtschaftsverbände im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung sowie die Einbindung der Clearingstelle Mittelstand im Falle mittelstandsrelevanter Regelungen
- eine vorgelagerte Prüfung, ob das Land bei landesrechtlichen Berichts- und Dokumentationspflichten, die mittelbar auf Bundes- oder EU-Recht beruhen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgegangen ist, bevor diese Eingang in die Fortgeltungsverordnung finden
- die Prüfung weiterer Maßnahmen wie der Implementierung einer Klausel, nach der neue Berichts- und Dokumentationspflichten grundsätzlich nach fünf Jahren außer Kraft treten, sofern ihre Fortgeltung nicht erneut sachlich begründet wird
- den Start einer Bundesratsinitiative (Abbau von bundes- und europarechtlichen Berichts- und Dokumentationspflichten)
- die Festschreibung einer verpflichtenden KMU-Folgenprüfung vor Begründung neuer Berichts- und Dokumentationspflichten
- eine Verpflichtung der Behörden bei jeder Anfrage gegenüber Unternehmen klar anzugeben, auf welcher Rechtsgrundlage die Anfrage beruht
- jede fortbestehende und neue Berichts- und Dokumentationspflicht insbesondere die Rechtsgrundlage, den Zweck, den Adressatenkreis, den Erfüllungsaufwand, die Erhebungsfrequenz sowie die Möglichkeit einer digitalen Erfüllung transparent und öffentlich zugänglich zu hinterlegen